

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Steuerbezug Kantons- und Gemeindesteuern: Zahlungserleichterungen und Erlass bei natürlichen Personen

Zahlungserleichterungen durch Stundung oder Ratenzahlungen

Die Finanzverwaltung der Veranlagungsgemeinde kann bei Vorliegen **besonderer Verhältnisse** fällige Steuern, Zinsen, Bussen und Kosten vorübergehend stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

Stundung

Ist die steuerpflichtige Person in **vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten** geraten, kann die Finanzverwaltung der Veranlagungsgemeinde fällige Steuerbeträge stunden. Mit der Stundung kann die Leistung von Ratenzahlungen verbunden werden. Eine Stundung darf in der Regel nicht länger als 1 Jahr bewilligt werden.

Ratenzahlungen

- **Freiwillige Ratenzahlungen:** Die nötigen Einzahlungsscheine können bei der Finanzverwaltung der Veranlagungsgemeinde bestellt werden;
- **Befristeter Dauerauftrag:** Mit einem vorgedruckten Einzahlungsschein kann der Bank oder der Post ein Dauerauftrag zur Bezahlung der Steuern eines bestimmten Jahres erteilt werden.

Erlass

Bedeutet für die steuerpflichtige Person infolge einer **Notlage** die Zahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder von Kosten eine **grosse Härte**, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

Das **Erlassgesuch** ist schriftlich beim **Gemeinderat** einzureichen. Das Formular kann im Internet heruntergeladen oder bei der Veranlagungsgemeinde bezogen werden.

Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls oder für noch nicht rechtskräftig veranlagte Steuerjahre eingereicht werden, tritt die Erlassbehörde nicht ein.

Eine Einschränkung der Lebenshaltungskosten gilt als zumutbar, wenn diese das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen.